

Feststellung der Versicherungspflicht bzw. –freiheit für beschäftigte Studentinnen / Studenten

Beilage zum Lohnkonto (§ 8 Abs. 2 BVV)

Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 28o Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

1 Persönliche Angaben

Name		Vorname	
Familienstand	Geburtsdatum	Geburtsort	
PLZ	Wohnort	Straße/Platz Hausnummer	
Rentenversicherungsnummer	Arbeitgeber (Beschäftigungsdienststelle)		

2 Angaben zur Beschäftigung

Status bei Beginn der Beschäftigung	
<input type="checkbox"/> Schüler (Schulbesuchsbescheinigung ist vorzulegen)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird zeitnah nachgereicht
<input type="checkbox"/> Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen)	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird zeitnah nachgereicht
Wird das Studium voraussichtlich während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen.
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ab
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja von bis
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt am:

Falls ja, haben Sie ein neues oder weiteres Hochschulstudium aufgenommen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung enden wird?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Das Studium dient der Weiterbildung bzw. der Spezialisierung?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bei dualen Studiengängen: Art des dualen Studiengangs	<input type="checkbox"/> es liegt ein dualer Studiengang vor Beschäftigungsbeginn: Beschäftigungsende: Arbeitgeber (mit Adresse):
Bei der Agentur für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. hauptberuflich selbständig; bei Rentenversicherungsfreiheit bitte Befreiungsbescheid vorlegen)	
Art der Beschäftigung:	

3 Angaben zur Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, mit dem Status:		
<input type="checkbox"/> Pflichtversicherung aufgrund einer Hauptbeschäftigung	<input type="checkbox"/> freiwillige Versicherung	<input type="checkbox"/> Familienversicherung
Ich bin nicht gesetzlich krankenversichert und habe folgenden Krankenversicherungsstatus:		
<input type="checkbox"/> ohne Versicherungsschutz	<input type="checkbox"/> privat versichert	
Name und Anschrift der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse:		

4 Angaben zu weiteren Beschäftigungen

Üben Sie **neben** dieser Beschäftigung weitere Beschäftigungen aus?

- nein
 ja, ich übe folgende weitere Beschäftigungen aus:

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungsbeginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> nur rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> nur rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

Waren Sie in den letzten zwölf Monaten vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt oder haben Sie für die Zukunft weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?

- nein
 ja, ich habe folgende Beschäftigungen ausgeübt bzw. werde ich ausüben:

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungsbeginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	<input type="checkbox"/> ein vorgeschriebenes Praktikum <input type="checkbox"/> zur Anfertigung der Abschlussarbeit <input type="checkbox"/> kurzfristig ¹ <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt ² <input type="checkbox"/> rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

¹ Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

² Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht übersteigt.

5 Erklärungen zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung² kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Der Befreiungsantrag liegt als Anlage 2 bei. Im Falle der Befreiung entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

- Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen und damit eigene Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

(Der Arbeitgeber trägt bei geringfügigen Beschäftigungen Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt ohne einen Befreiungsantrag die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.)

- Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Achtung: Der Antrag ist nur wirksam gestellt, wenn der in der Anlage 2 beiliegende Befreiungsantrag ausgefüllt und unterschrieben wird!)

(Bei einem wirksam gestellten Befreiungsantrag zahlt ausschließlich der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zu einer geringfügigen Beschäftigung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge. Eine einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Sachbearbeiter(in) des Landesamtes für Finanzen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die meine Versicherungsfreiheit bzw. – pflicht beeinflussen können, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses,
- Änderungen im Studentenstatus oder
- die Beendigung des Studiums, z.B. durch Exmatrikulation oder Ablegung der letzten maßgeblichen Abschlussprüfung des Studiengangs.

Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung, Daten die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgetauscht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abgeführt werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landesamt für Finanzen, - Zentralabteilung -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de).

Die Daten werden erhoben, um Ihr Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Hiervon ist auch die Erfüllung der Pflichten erfasst, die dem Freistaat Bayern als Arbeitgeber in lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlicher Hinsicht obliegen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchstabe b) und Buchstabe c) DSGVO, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) DSGVO, Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 611 BGB.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte bei der Verarbeitung der Daten erhalten Sie im Internet unter <http://www.lff.bayern.de/ds-info>.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, - Datenschutzbeauftragter -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6767; E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).

Telefonnummer:

E-Mail:

Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines:

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Eigentumsumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem Arbeitgeber mit dem beiliegenden Formular (Anlage 2) schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Geschäftszeichen:
(bitte angeben)

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name	Vorname
Rentenversicherungsnummer	Geburtsdatum

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ (Anlage 1) zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Beschäftigten

Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist am

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers